

II.

Der § 6 kommt in Wegfall.

III.

Die der Verordnung unter B und C angefügten Schemas werden durch die hierunter abgedruckten Schemas ersetzt.

IV.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt mit der Ausgabe der neuen Talons und Coupons in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Osterreich, den 18. Februar 1915.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Elise.

v. Hinüber. H. Graefel. H. K. Beise.